



UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e. V.
Postfach 08 07 51 · 10007 Berlin

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit
Abteilung WR I 2
MinDir Dr. Helge Wendenburg
Postfach 12 06 29
53048 Bonn

Per E-Mail : WRI2@bmub.bund.de

Berlin, 12. Juli 2016
6-mo

RA Jörg-Uwe Brandis
Geschäftsführer

Jägerstraße 6
10117 Berlin

Postfach 08 07 51
10007 Berlin

T. (030) 755 414-330
F. (030) 755 414-366

brandis@uniti.de
www.uniti.de

**Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes
und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes**
Ihr Aktenzeichen: WR I 2 – 21100/12
**UNITI-Stellungnahme für die Bereiche Mineralöl-Tanklager, Tankstellen,
Schmierstoffherstellungsbetriebe**

Sehr geehrter Herr Dr. Wendenburg,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. Juni 2016 zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Verbesserung des Hochwasserschutzes und zur Vereinfachung von Verfahren des Hochwasserschutzes. Gern nehmen wir die Gelegenheit wahr, eine Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung abzugeben. Bitte beachten Sie: Diese Stellungnahme bezieht sich nicht auf den Bereich der Heizölverbraucheranlagen, für den wir wegen seiner Besonderheiten eine separate Stellungnahme abgeben.

Als Repräsentant der mittelständischen Mineralölwirtschaft treten wir für einen zugleich sinnvollen wie effizienten Hochwasserschutz ein, der sich auch auf Anlagen erstreckt, an denen wassergefährdende Mineralölprodukte gelagert, hergestellt oder verwendet werden. Die mittelständische Mineralölwirtschaft mit ihren Anlagen, an denen mit wassergefährdenden Mineralölprodukten umgegangen wird – dazu zählen u.a. Mineralöl-Tanklager und Tankstellen sowie Schmierstoffe herstellende und verarbeitende Betriebe mit ihren Tank- und Gebindelagern –, ist sich dabei der **hohen Umweltverantwortung, ausgehend von ihrer Produktverantwortung, bewusst**. Schon im Eigeninteresse nutzt sie deshalb einen **hohen baulichen und technischen Anlagenstandard**, der wirksam verhindert, dass bei Hochwasserereignissen Mineralölprodukte aus ihren Anlagen austreten. Dies geschieht durch das Zusammenspiel von baulichen und organisatorischen Maßnahmen, einschließlich der hochwasserangepassten Errichtung der Anlagen und der betrieblichen Hochwasserschutzplanung (Notfallplan mit entsprechenden Schutzmaßnahmen, technischen Schutzvorrichtungen usw.). Demgemäß gibt es unseres Wissens im Zusammenhang mit Hochwasserereignissen auch keine Meldungen über Vorkommnisse bei der Lagerung und Verwendung von Kraftstoffen und Schmierstoffen.

Vorsitzender:
Udo Weber

Hauptgeschäftsführer:
Elmar Kühn

Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
VR 28748 B

USt-IdNr. DE 118 721 107

Deutsche Bank AG Hamburg
Kto. 400 867 8
BLZ 200 700 00

IBAN
DE18 2007 0000 0400 8678 00
BIC DEUTDE33XXX

Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, dass viele der **Anlagen unserer Mitglieder, an denen mit Mineralölprodukten umgegangen wird, eine wichtige Versorgungsfunktion für die Bevölkerung und die Volkswirtschaft erfüllen.** Die von unseren Mitgliedern vertriebenen Mineralölprodukte spielen zum Beispiel bei der Sicherung der (Energie-)Versorgung der Bevölkerung mit Kraftstoffen (über Tanklager und Tankstellen) eine entscheidende Rolle. Andere Anlagen haben eine bedeutende Funktion für die Versorgung wichtiger Kernindustrien der deutschen Wirtschaft (zum Beispiel der Autoindustrie sowie des Maschinen- und Anlagenbaus) mit Schmierstoffen (über Schmierstoffe herstellende und verarbeitende Betriebe mit Tank- und Gebindelagern).

Diese wichtigen Industriestandorte und ihre bewährte Infrastruktur dürfen durch die Ausweitung des Hochwasserschutzprogramms in ihrem Bestand nicht grundlegend gefährdet werden. Vor allem muss auch unter dem neuen Hochwasserschutzrecht ein **Bestandsschutz** für Anlagen in der Form gewährleistet sein, dass es auch in Zukunft noch möglich ist, Anlagen in Überschwemmungsgebieten, überschwemmungsgefährdeten Gebieten und in Hochwasserentstehungsgebieten zu erweitern, soweit dies für die betriebliche Nutzung notwendig und auch wirtschaftlich sinnvoll ist, zum Beispiel an Tankstellen durch Ausweitung der Lagertankkapazitäten infolge der Erweiterung des Kraftstoffangebots auf neue Kraftstoffsorten zur Sicherung der Verkehrsmobilität. Zugleich muss sichergestellt sein, dass im Einzelfall gegen unverhältnismäßige behördliche Anordnungen und Auflagen von den Rechtsmitteln Gebrauch gemacht werden kann, die im Öffentlichen Recht zur Verfügung stehen und bei denen auch eine Überprüfung nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz stattfindet. Abstrakte Bau- und Verwendungsverbote für bestimmte Anlagentypen müssen deshalb ausgeschlossen sein. Es sollte auch für die festgesetzten Überschwemmungsgebiete für die individuelle Anlage jeweils ein gefährdungsbezogener Ansatz gewählt werden.

Dabei ist auch die **Reichweite der vom Gesetzgeber gewollten Stärkung des drittschützenden Charakters der Regelungen zum Hochwasserschutz in Überschwemmungsgebieten usw. sorgfältig zu überprüfen.** So ist der Personenkreis, dem das Recht auf gerichtliche Überprüfung behördlicher Entscheidungen zu Hochwasserschutzmaßnahmen u. a. in festgesetzten Überschwemmungsgebieten im Einzelfall zustehen soll, nach unserer Überzeugung nicht genügend konkretisiert (vgl. §§ 78 Abs. 3 S. 2 und 3; 78a Abs. 2 WHG), wie auch schon in der Gesetzesbegründung selbst ausgeführt (vgl. S. 15, erster Absatz). Damit besteht die Gefahr, dass sich wichtige Baugenehmigungsvorhaben in unserer Branche durch langwierige Gerichtsverfahren, die von Dritten eingeleitet werden, erheblich verzögern, obwohl es sich dabei nicht um die (unmittelbare) Nachbarschaft des Anlagenbetreibers handelt, dessen Interessen berührt sind.



UNITI Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V.

Es bleibt nach dem Gesetzentwurf weiter unklar, wie sich dieser zur klagebefugte Personenkreis rechtlich sicher abgrenzen lässt. Eine nur theoretische Beeinträchtigung des Dritten in Bezug auf seine verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter (Leben, Gesundheit oder Eigentum) darf nicht ausreichen für seine Klagebefugnis, wenn er mit diesem Rechtsinstrumentarium vertretbare Bau- oder Erweiterungsmaßnahmen an Tanklagern, Tankstellen und Schmierstoffe herstellenden bzw. lagernden Unternehmen verhindern oder zumindest unangemessen verzögern kann. Wir bitten deshalb dringend um eine **Präzisierung dieses klagebefugten Personenkreises und um Konkretisierung, was unter einer „nicht nur geringfügigen“ Beeinträchtigung ihrer verfassungsrechtlich geschützten Rechtsgüter** (vgl. S. 15 der Begründung, erster Absatz) **zu verstehen ist**, um etwaigem Rechtsmissbrauch vorzubeugen.

Mit freundlichen Grüßen

RA Jörg-Uwe Brandis